

Satzung

des Schützenkreis 081 e.V.

(Köln Irh.)

im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine Untergliederung des Rheinischen Schützenbund e.V. 1872, im folgendem „**RSB**“ genannt, sowie des „Schützenbezirk 08 e.V.“, im folgenden **Bezirk** genannt, und trägt den Namen „Schützenkreis 081 e.V. (Köln Irh.) im RSB“, im folgendem „**Verein**“ genannt. Der Verein erkennt die Satzung und Ordnungen des RSB als verbindlich an.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
 - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums, als wertvollen Bestandteil des kulturellen Lebens,
 - Förderung des Nachwuchses im Schießsport.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
 - die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern.
4. Der Verein vertritt innerhalb seines Bereichs die Interessen des RSB und seiner Mitgliedsvereine. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe in seinem Bereich sowie durch die sportliche Ausbildung und Jugendpflege. Er erkennt bei diesen Aufgaben die Vorgaben des RSB und des Deutschen Schützenbundes an.
5. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des

Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Mitglieder sind
 - Vereine, die Mitglied des RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit des Vereins liegt.
 - Die Ehrenmitglieder des Vereins.
3. Die Mitglieder erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft im RSB und werden entsprechend ihrer geografischen Lage dem Verein durch den RSB zugeordnet. Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen – auch bei Neuaufnahme – unterliegt der Zustimmung des jeweiligen Vereins sowie des RSB. Eine einfache Mitgliedschaft (nur RSB oder nur Verein) ist nicht möglich.
4. Natürliche Personen, die sich um das Schützenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) Durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod, bei natürlichen Personen
 - d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit, bei juristischen Personen
 - e) durch Zuteilung zu einer anderen Untergliederung des RSB, bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist schriftlich bis zum 15.09. gegenüber dem Vorstand und dem Rheinischen Schützenbund e.V. 1872 zu erklären.
3. Ein Ausschluss oder ein befristetes Teilnahmeverbot an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz einer schriftlichen Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - b) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder die Beschlüsse der Delegiertenversammlung schuldhaft begeht.
 - c) sich grob unsportlich verhält.
 - d) in grober Weise den Interessen des Vereines oder seines Zwecks zuwiderhandelt.
 - e) den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
4. Über den Ausschluss oder das befristete Teilnahmeverbot entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zur schriftlichen Antragsstellung mit Begründung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag schriftlich Stellung zu nehmen. Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand über den Antrag zu entscheiden. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und wird mit der Bekanntgabe wirksam. Gegen den

Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs an den Vorstand zu. Dieser ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Widerspruch ist zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

§5 Beiträge, Startgelder und Gebühren

1. Der Verein erhebt keine Beiträge.
2. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben – § 2 Zweck – Gebühren sowie Startgelder erheben.
3. Die Höhe der Startgelder und Gebühren legt die Delegiertenversammlung fest.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand

§7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus:
 - den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - den Mitgliedern des Vorstandes
2. Die Mitgliedsvereine haben für je angefangene 50 Mitglieder 1 Stimme. Maßgebend ist die dem RSB gemeldete Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres. Die Mitgliedsvereine haben gemäß ihrer gültigen Vereinssatzung, die Delegierten in Textform unter Angaben Vor und Nachnamen, der E-Mail und der Postanschrift zu benennen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Die Stimmberechtigung der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet vor der anstehenden Wahl.
4. Jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme wahrnehmen.
5. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter
 - Bestätigung des von der Jugend-Delegiertenversammlung gewählten Jugendleiters

und seiner Vertreter

- Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
 - Festlegung von Startgeldern und Gebühren
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag des Vereins in das Vereinsregister
 - Änderung der Satzung
6. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und wird von ihm, oder seinem Stellvertreter, geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch direkte Mitteilung an die Delegierten, in Text- oder elektronischer Form. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder E-Mailadresse.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie entscheidet, sofern die Satzung nichts anders regelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 8. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern des Vorstandes schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht sein.
 9. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von
 - der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder für erforderlich gehalten wird oder
 - 15% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
 - Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einladungsfrist von 21 Tagen einzuberufen.
 10. Zur Delegiertenversammlung ist der zuständige Bezirksvorsitzende einzuladen. Ihm, oder seinem Vertreter, ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.
 11. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 12. Weiteres kann eine Finanz- und Geschäftsordnung des Vereins regeln.

§8 Sportjugend

1. Die Sportjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Buchungsjournal und im Haushalt des Vereins auszuweisen sind.
2. Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Vereins. Die Jugend-Delegiertenversammlung wählt den Jugendleiter und seinen Vertreter.

3. Die Sportjugend des Vereins gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
4. Die Satzung und die Ordnungen des Vereins gelten sinngemäß für die Sportjugend.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Sportleiter
 - der Damenleiterin
 - dem Jugendleiter
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Sportleiter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die Mitglied eines Mitgliedvereins des Vereins sind.
4. Die Amtszeit der Wahlämter beträgt 4 Jahre. Die Wahlamtsinhaber bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als vier Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.
5. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Im selben Jahr erfolgen jeweils die Wahl: des Vorsitzenden, des Geschäftsführers und der Damenleiterin. Zwei Jahre später erfolgen die Wahl: des stellv. Vorsitzenden und des Sportleiters sowie die Bestätigung des gemäß Jugendordnung gewählten Jugendleiters. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen aus der Versammlung ist geheim abzustimmen (per Stimmzettel). Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich erklärt werden. Mit dem Wirksamwerden der Rücktrittserklärung erlöschen die Rechte des Zurückgetretenen aus seiner Wahl zum Vorstandsmitglied des Vereins.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt in ihnen auch den Vorsitz. Dem Vorsitzenden des Vereins steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt innehaben, einzuladen.
8. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Aufgaben delegieren.

§10 Rechnungsprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von mindestens zwei, von der Delegiertenversammlung gewählten, Rechnungsprüfern geprüft. Dabei überprüfen sie die Richtigkeit der Belege, der Buchungen und des Vermögens des Vereins.
2. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Delegiertenversammlung zu berichten.
3. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

§11 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, deren Vergütung die Vorgaben des § 3 Nr. 26a des EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist es strittig, ob ein Funktionsträger einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Mitglied die Beweislast.
2. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, oder soweit es sich nicht um Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt, haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber für die bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereines, bei Veranstaltungen oder bei seiner sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit eintretenden Schäden nur bei Vorliegen einer Versicherung und nur bis zur Höhe der abgeschlossenen Versicherungen.

§12 Anti-Doping und Datenschutz

1. Die Regelungen zu Anti-Doping und Datenschutz des RSB gelten entsprechend für den Verein.

§13 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung des Vereines.
2. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB) beschlossen werden.

§14 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Rheinischen Schützenbund e.V. 1872, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen gemeinnützigen Verein im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 04.07.2013, in Köln, beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Änderung wurde am 29.09.2021, in Köln, beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 29.09.2021

gez.
Heinz Hohn
Vorsitzender

gez.
Reiner Wieser
Geschäftsführer